



Rundschreiben 3/2025

Sehr geehrte Kunden,

im folgenden Rundschreiben stellen wir Ihnen einige interessante und wichtige Neuigkeiten der letzten Wochen vor.

Das Wichtigste auf einen Blick



- ➔ **Versicherungspflicht gegen Katastrophenschäden:** Verlängerte Frist für kleine und mittlere Unternehmen
- ➔ **Rechnungen an die öffentliche Verwaltung:** Was tun bei Ablehnung
- ➔ **Öffentliche Zuschüsse:** Meldepflichten und Ausnahmen
- ➔ **Private Pensionsfonds:** Die Fristen



Versicherungspflicht gegen Katastrophenschäden

Die Regierung hat beschlossen, das Datum des Inkrafttretens der Verpflichtung zum Abschluss von Versicherungen gegen Katastrophenschäden zu verlängern. Demnach haben mittelgroße Unternehmen die Möglichkeit, diese **bis zum 1. Oktober 2025** abzuschließen, während für kleine - und Kleinunternehmen die Frist auf den **1. Januar 2026** festgelegt wurde. Der **31. März** bleibt für große Unternehmen als Stichtag bestehen, allerdings ohne Sanktionen bei Nichteinhaltung für einen Zeitraum von 90 Tagen.

Nachfolgend eine Tabelle mit den Größengrenzen zur Bestimmung eines kleinen, mittleren und großen Unternehmens. Mindestens zwei der folgenden Grenzwerte müssen überschritten werden:

Art des Unternehmens	Anzahl der Beschäftigten	Jährlicher Umsatz	Bilanzsumme
Klein	Weniger als 50	Unter 10 Millionen Euro	Unter 5 Millionen Euro
Mittel	Weniger als 250	Bis zu 50 Millionen Euro	Bis zu 25 Millionen Euro
Groß	Ab 250 Mitarbeiter	Mehr als 50 Millionen Euro	Mehr als 25 Millionen Euro

Öffentliche Verwaltungen – Gutschrift für abgelehnte elektronische Rechnungen

Elektronische Rechnungen an öffentliche Verwaltungen, die bereits vom SDI (sistema di interscambio) angenommen wurden, können gemäß Ministerialdekret Nr. 132/2020 von der Verwaltung unter bestimmten Umständen abgelehnt werden.

Ist dies der Fall, so gilt die Rechnung trotzdem steuerrechtlich als ausgestellt und **es wird empfohlen, dafür eine elektronische Gutschrift auszustellen.**

Die Ausstellung einer neuen Rechnung mit derselben Rechnungsnummer und demselben Datum **führt nicht** zur Stornierung der ursprünglich versendeten Rechnung.

Öffentliche Zuschüsse

Bitte beachten Sie, dass öffentliche Zuschüsse, welche die **10.000 Euro-Marke** überschreiten, im Anhang des Jahresabschlusses zu veröffentlichen sind. Falls der Anhang in verkürzter Form erstellt wird, oder kein Anhang erforderlich ist (wie bei Kleinunternehmen, Personengesellschaften, Einzelunternehmern sowie Pauschalsteuerpflichtigen), dann müssen die öffentlichen Zuschüsse **bis spätestens 30. Juni** des jeweiligen Jahres auf der eigenen Website oder auf dem digitalen Portal des jeweiligen Unternehmerverbandes veröffentlicht werden.

Im Falle von Kapitalgesellschaften die einen verkürzten Jahresabschluss gemäß Art. 2435-bis aufstellen, oder von Kleinunternehmen gemäß Art. 2435-ter des Zivilgesetzbuches, kann die Veröffentlichung auch im verkürzten Anhang oder in den zusätzlichen Angaben am Ende der Bilanz erfolgen.

Die Veröffentlichungspflicht gilt **nicht** für Beihilfen, die im nationalen Register für staatliche Beihilfen (RNA) enthalten sind.

Private Pensionsfonds

Es wird daran erinnert, dass neben der INPS-Sozialversicherungskasse für Handwerker und Kaufleute sowie der „Gestione Separata“ (Getrennte Verwaltung), die beide von der INPS verwaltet werden, einige Berufsgruppen zusätzlich verpflichtet sind, Beiträge an **eigene berufsständische Pensionskassen** zu leisten. Diese unterliegen jeweils **eigenen Fristen und Zahlungsmodalitäten.**



Nachfolgend finden Sie eine Tabelle, in der die jeweiligen Fristen für die einzelnen Verpflichtungen aufgelistet sind. Diese Termine können jedoch von den einzelnen Fonds gegebenenfalls geändert werden. Eine persönliche Überprüfung ist daher in jedem Fall empfehlenswert. Wir helfen Ihnen gerne bei der Erstellung der jährlichen Erklärung und/oder bei der regelmäßigen Zahlung der einzelnen Beträge

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Berater.

Ihr Beratungsteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.



Private Pensionsfonds	Frist für die Abgabe der Jahreserklärung	Verpflichtende Mindestbeiträge	Vorauszahlung / Saldo
CASSA FORENSE	30.09	28.02 / 30.04 / 30.06 / 30.09	30.09 / 31.12
CASSA RAGIONIERI	31.07	17.02 / 16.04 / 16.06 / 16.07 / 16.09 / 16.10 / 06.12	16.09 / 06.12
CIPAG	30.09	27.02 / 27.04 / 27.06 / 27.08	07.12
CNPADC	01.12	31.05 / 31.10	20.12
ENPAB	15.10	30.04 / 30.06	31.10 / 30.11 / 30.12 / 30.01 des Folgejahres
ENPACL	30.09 des Vorjahres	30.04 / 30.06 / 30.09 / 30.11	30.09 / 31.10 / 30.11 / 16.12
ENPAF	Nicht vorgesehen	30.06	Nicht vorgesehen
ENPAIA	Innerhalb von 30 Tagen nach Abgabefrist der Steuererklärung	30.06	30.11 / 30.06 des Folgejahres
ENPAM	31.07 des Folgejahres	30.04	31.10
ENPAP	01.10	Nicht vorgesehen	03.03 / 01.10
ENPAPI	10.09	10.02 / 10.04 / 10.06 / 11.08	10.10 / 10.11 / 10.12
ENPAV	30.11	31.05 / 31.10	28.02 des Folgejahres
EPAP	31.07 des Folgejahres	05.04	05.04 / 05.08
EPPI	30.09 des Folgejahres	Nicht vorgesehen	15.12 / 15.04 / 30.09 des Folgejahres
INARCASSA	31.10	30.06 / 30.09	31.12
INPGI	30.09	31.07	31.10